

**AUSZUG AUS DER
FRIEDHOFSDRDNUNG
der Stadt Bdingen**

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der derzeit gultigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geandert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bdingen in der Sitzung vom 12. September 2014 fur die Friedhufe der Stadt Bdingen folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

IV. Grabstatten

**§ 13
Grabarten**

- (1) Auf den Stadtteolfriedhofen werden folgende Arten von Grabstatten zur Verfuigung gestellt:
 - a) Reihengrabstatten,
 - b) Wahlgrabstatten,
 - c) Urnenreihengrabstatten,
 - d) Urnenwahlgrabstatten.

- (2) Im Bestattungshain werden folgende Arten von Baumgrabstatten zur Verfuigung gestellt:
 - a) Einzelbaumgrabstatten,
 - b) Familienbaumgrabstatten,
 - c) Gemeinschaftsbaumgrabstatten.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstatte oder auf Unveranderlichkeit der Umgebung.

**§ 22
Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschen dufrn beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstatten,
 - b) Urnenwahlgrabstatten,

- c) Wahlgrabstätten,
 - d) Baumgrabstätten
- (2) In den in Abs. 1 Buchstabe a – d genannten Grabstätten dürfen Aschen nur in biologisch abbaubaren Urnen/Überurnen und nur unterirdisch beigesetzt werden.

V. Bestattungshain und Baumgrabstätten

§ 25

Begriffsbestimmung Bestattungshain und Baumgrabstätte

- (1) Der Bestattungshain dient der Beisetzung von Aschenurnen ausschließlich im Wurzelbereich der dort von der Friedhofsverwaltung registrierten Bestattungshain-Bäume. Die Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes bleibt unverändert. Der Bestattungshain unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Baumgrabstätten. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig. Seitens der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten können Pflegeeingriffe an den Baumgrabstätten durchgeführt werden, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht geboten sind.
- (2) Als Baumgrabstätten werden Grabstellen für die Aufnahme jeweils einer Aschenurne an dazugehörigen Bestattungshain-Bäumen bezeichnet, an denen Nutzungsrechte nach weiterer Maßgabe dieser Satzung begründet wurden. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine Baumgrabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Nutzungsrechterwerber können Art und Lage der Baumgrabstätte aus dem registrierten Baumbestand frei wählen, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Baumgrabstätte begründet wird. Die Baumzuordnung wird durch eine daran befestigte Registriernummer gewährleistet. Die Belegung der einzelnen Grabstellen erfolgt der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung. An den Bäumen und dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es untersagt, diese zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Auch die Errichtung von Grabmalen, Gedenksteinen und sonstigen baulichen Anlagen, das Niederlegen von Kränzen, Erinnerungsstücken und sonstigem Grabschmuck, das Aufstellen von Kerzen, Lampen oder Sitzgelegenheiten und die Vornahme von Anpflanzungen an den Baumgrabstätten oder in deren Umgebung mit Ausnahme waldwirtschaftlicher Anpflanzungen ist strengstens untersagt.
- (3) Es wird zwischen folgenden Baumgrabstätten unterschieden:
- a) Einzelbaumgrabstätte
Die Einzelbaumgrabstätte besteht lediglich aus einer Grabstelle an einem Bestattungshain-Baum.

- b) Familienbaumgrabstätte
Die Familienbaumgrabstätte besteht aus acht Grabstellen an einem Bestattungshain-Baum.
 - c) Gemeinschaftsbaumgrabstätte
Die Gemeinschaftsbaumgrabstätte besteht aus einer Grabstelle von zehn möglichen Grabstellen an einem Bestattungshain-Baum.
- (4) Baumgrabstätten gemäß Abs. 3 Buchstabe a-c haben eine Länge und Breite von jeweils 0,40 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nicht an einen Todesfall gebunden und jederzeit möglich. Das Nutzungsrecht an einer Einzelbaumgrabstätte (Abs. 3 Buchstabe a) und an einer Gemeinschaftsbaumgrabstätte (Abs. 3 Buchstabe c) umfasst jeweils die einzelne Grabstelle, an einer Familienbaumgrabstätte (Abs. 3 Buchstabe b) acht Grabstellen.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte (Abs. 3 Buchstabe a-c) kann auf Antrag verlängert und in der Regel einmal wiedererworben werden. Die Nutzungsrechtbestimmungen des § 20 gelten sinngemäß. Insbesondere kann eine Beisetzung in einer Baumgrabstätte nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist besteht oder vor der Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes obliegt die Entscheidung über eine Wiederbelegung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verbringung einer Urne zum Bestattungshain obliegt dem Bestatter oder der Stadt. Die Urnenbeisetzung gestalten die Angehörigen und Bestatter in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, wobei es den Angehörigen möglich ist, die Urne selbst in der Baumgrabstätte beizusetzen.